

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 6. März 2025 hat die **Lidl Österreich GmbH** um die gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Pfandraumzubau und Errichtung einer Einkaufswagenbox am Standort 9500 Villach, Badstubenweg 89 angesucht.

Kurze Beschreibung des Verfahrensgegenstandes:

Beantragt ist die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb eines Zubaus für die Pfandrücknahme mit Vorraum und zugehörigem Pfandlager. Weiters wird eine Klimaanlage installiert. Am Parkplatz im Eingangsbereich soll eine Einkaufswagenbox errichtet werden. Die bestehenden Betriebszeiten bleiben unverändert.

Ort 9500 Villach, Badstubenweg 89	
Datum Mittwoch, 28. Mai 2025	Zeit 10 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eine/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zum Beispiel einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine

- Notarin, ein Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist;
 - wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991– AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihren Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Akt Zl.: 1/A-BA-02360/2025/T.4		
Ort Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz des Magistrates der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (Rathaus)		
Datum ab Zustellung	Zeit Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Eingang I, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- ☒ durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- ☒ Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- ☒ sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteienrechte sind z.B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in

Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Anlagenrecht und Umweltschutz, vorbringen.

Für den Bürgermeister:



Jörg Hayden
Sachbearbeiter

Verteiler:

- A) Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag (Amtstafel)
- B) Verlautbarung auf der Internetseite der Stadt Villach
- C) Stadt Villach, Anlagenrecht und Umweltschutz, im Hause – mit dem Ersuchen um Anschlag an den Häusern:
Badstubenweg 75, 80, 89, 90, 91

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>